

# Referentenentwurf

## Bundesministerium für Gesundheit

### Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

#### A. Problem und Ziel

Gemäß § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der Fassung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Schutzmasken haben, wenn sie zu einer in der Rechtsverordnung festzulegenden Risikogruppe mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gehören. Soweit die Aufwendungen für die Schutzmasken aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden, sind diese aus Bundesmitteln zu erstatten.

Ziel ist es, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für besonders vulnerable Personengruppen – insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens – mittels der Verwendung von Schutzmasken zu reduzieren.

#### B. Lösung

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zehn Schutzmasken pro Person erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Schutzmasken-Berechtigungsscheine erhalten haben.

Die Verordnung wird daher dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben, einen Anspruch auf jeweils zehn Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen angesichts von rund 5 Millionen anspruchsberechtigten Beziehern von Arbeitslosengeld II mit einem Anspruch auf insgesamt 10 Schutzmasken und einer Vergütung von 3,30 Euro je Schutzmaske zuzüglich Umsatzsteuer sowie durch den Verwaltungskostenersatz für die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen Kosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro. Dem Bund können durch die Absenkung des Erstattungspreises für die Schutzmasken von sechs Euro inklusive Umsatzsteuer auf 3,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer geringere Kosten in Höhe von rund 465 Millionen Euro entstehen.

#### b) Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Versicherten sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

Für die Apotheken entsteht mit der Beschaffung, Lagerung, Abgabe und Abrechnung der Schutzmasken Erfüllungsaufwand, der durch den festgelegten Erstattungspreis abgedeckt ist.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Den gesetzlichen Krankenkassen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in

nicht quantifizierbarer Höhe für die privaten Krankenversicherungsunternehmen vermeiden.

# Referentenentwurf Bundesministerium für Gesundheit

## Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Deutschen Apothekerverbandes e. V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

### Artikel 1

#### Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15. Dezember 2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe i wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt

„3. sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Personen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden nach den Wörtern „anspruchsberechtigten Personen“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die anspruchsberechtigten Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 haben bis zum Ablauf des ... [Datum wird noch festgelegt] einen Anspruch auf einmalig zehn Schutzmasken, soweit sie nicht einen Anspruch nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 haben.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 2a“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 1“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „anspruchsberechtigten Personen“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „anspruchsberechtigten Personen“ die Wörter nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen ermitteln anhand der bei ihnen bis zum ...[Datum wird noch festgelegt] vorliegenden Daten die anspruchsberechtigten Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3. Sie stellen diesen Personen ein Informationsschreiben zum Nachweis des Anspruchs gegenüber den Apotheken nach § 2 Absatz 2a zur Verfügung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Der Anspruch nach § 2 Absatz 2a wird durch Abgabe der Schutzmasken durch die Apotheken gegen Vorlage des Informationsscheibens nach § 3 Absatz 5 Satz 2 sowie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises erfüllt. Die Apotheken behalten das Informationsschreiben ein und versehen dieses mit dem Apothekenstempel und der Unterschrift der abgebenden Person.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 oder Absatz 2a“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 erhält die Apotheke ab dem 10. Februar 2021 für nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a abgegebene und abgerechnete Schutzmasken einen Erstattungspreis in Höhe von 3,30 Euro je Schutzmaske zuzüglich Umsatzsteuer.“
6. In § 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Rahmen der Abgabe der Schutzmasken nach § 4 Absatz 2a ist keine Eigenbeteiligung durch die anspruchsberechtigten Personen zu leisten.“
7. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für die Abgabe von Schutzmasken nach § 4 Absatz 2a erstellen die Apotheken einmalig eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl der abgegebenen Masken und der geltend gemachte Erstattungsbetrag nach § 5 Absatz 2 ergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen einschließlich der nach § 4 Absatz 2a Satz 1 einbehaltenden Informationsschreiben sind von den Apotheken bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.“

8. In § 8 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „**und Absatz 5**“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. jedes Rechenzentrum im Sinne von § 300 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einmalig den sich für alle es in Anspruch nehmenden Apotheken ergebenden Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „**und 1a**“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „**oder § 7 Absatz 3 Satz 1**“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „**und 1a**“ eingefügt und nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „**und 3**“ eingefügt.
10. Die Anlage gemäß § 2 Absatz 3 wird durch die beigefügte Anlage neu gefasst.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage****Abgabefähige Schutzmasken**

Nach § 2 Absatz 3 sind folgenden Schutzmasken verkehrs- und damit abgabefähig:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielland
<b>FFP2 oder vergleichbar</b>	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle	gemäß Verordnung (EU) 2016/425, z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben Verweis auf DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
<b>N95</b>	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
<b>P2</b>	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
<b>DS2</b>	JMHLW-Notification 214, 2018	<a href="https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10">https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf</a>	Japan
<b>CPA</b>	Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 MedBVS	Deutschland
<b>KN95</b>	BMG/BfArM/TüV-Prüfgrundsatz	Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes beschaffte Schutzmasken	Deutschland

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 19. Januar 2021 wurde die Pflicht zum Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften auf medizinische Masken konkretisiert. Die Bundesregierung hat in Folge dessen beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeitnah zehn Schutzmasken pro Person ohne Entrichtung einer Eigenbeteiligung erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Corona-Schutzmasken-Verordnung Berechtigungsscheine erhalten haben.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung wird dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben, einen Anspruch auf zehn Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen werden verpflichtet, die entsprechenden Versicherten zu identifizieren und zu informieren und ihnen Bescheinigungen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung in den abgebenden Apotheken zur Verfügung zu stellen. Gegen Vorlage des Informationsschreibens können die Masken in Apotheke eingelöst werden. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz für das BMG folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.



## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### **a) Bund, Länder und Gemeinden**

Dem Bund entstehen angesichts von rund 5 Millionen anspruchsberechtigten Beziehern von Arbeitslosengeld II mit einem Anspruch auf insgesamt 10 Schutzmasken und einer Vergütung von 3,30 Euro je Schutzmaske zuzüglich Umsatzsteuer sowie durch den Verwaltungskostenersatz für die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen Kosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro. Dem Bund können durch die Absenkung des Erstattungspreises für die Schutzmasken von sechs Euro inklusive Umsatzsteuer auf 3,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer geringere Kosten in Höhe von rund 465 Millionen Euro entstehen.

#### **b) Gesetzliche Krankenversicherung**

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Den Krankenkassen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

Den privaten Krankenversicherungsunternehmen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

### **5. Weitere Kosten**

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe für die privaten Krankenversicherungsunternehmen vermieden.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Keine.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Verordnung wird daher dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben, einen Anspruch auf jeweils zehn Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben, handelt es sich insbesondere um

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 15. Lebensjahres,
- familienversicherte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer oder einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Familienversicherung bezieht sich in erster Linie auf die unter 15-jährigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Kinder), aber auch andere Personengruppen, die nicht erwerbsfähig sind.
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern sie selbst nicht erwerbsfähig sind und mit einem oder einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen erhalten einen Zuschuss zum Beitrag gemäß § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- Privat krankenversicherte Arbeitslosengeld II-Beziehende, die Zuschüsse zu den Beiträgen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sowie die über den Vertrag des Anspruchsberechtigten mitversicherten Personen.

### **Zu Buchstabe b**

Hierdurch erhalten auch Personen nach Absatz 1 Nummer 3, die privatkrankenversichert sind, einen Anspruch auf Schutzmasken.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

#### **Zu Buchstabe b**

Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können die Schutzmasken in einem begrenzten Zeitraum in den Apotheken erhalten.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe b.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a und b**

Folgeänderung zu Nummer 1.

#### **Zu Buchstabe c**

Für die Erfüllung des Anspruchs auf Schutzmasken für Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) leben, werden die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, auf Basis der bei ihnen bis zu dem in der Verordnung genannten Datum verfügbaren Daten, die entsprechenden Versicherten zu identifizieren und zu informieren und ihnen ein Informationsschreiben zum Nachweis der Anspruchsberechtigung in den abgebenden Apotheken zur Verfügung zu stellen. Das Informationsschreiben ist zum verbesserten Schutz vor missbräuchlicher Verwendung mehrfarbig gestaltet.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegen die Daten den Krankenkassen durch Meldung der Jobcenter vor, soweit diese Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung leisten. Für alle Beziehenden von Arbeitslosengeld II, d. h. für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, auch in einer Bedarfsgemeinschaft, gibt es jeweils eine eigene Meldung. Für die familienversicherten Personen ist es erforderlich, dass die Krankenkassen aus ihrem Datensystem heraus diese jeweils einem Arbeitslosengeld II-Beziehenden der Bedarfsgemeinschaft zuordnen kann, damit sie als Fall erfasst werden. Arbeitslosengeld II-Beziehende, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Zuschuss zum Beitrag gemäß § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und sind ebenfalls entsprechend zu ermitteln.

Privat krankenversicherte Arbeitslosengeld II-Beziehende, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Dieser Zuschuss wird unmittelbar an die private Krankenversicherung gezahlt, so dass der Personenkreis regelmäßig auf diese Weise identifiziert werden kann. Die über den Vertrag des Anspruchsberechtigten mitversicherten Personen sind ebenfalls zu ermitteln.

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird zudem die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, damit die privaten Krankenversicherungsunternehmen die ihnen vorliegenden Daten ihrer Versicherten nutzen können, um anspruchsberechtigte Versicherte zu identifizieren

und sie über einen Anspruch auf Schutzmasken zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass auch jene privat Krankenversicherte, die zu der nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 definierten Risikogruppe gehören, ihre Anspruchsberechtigung einfach nachweisen und somit ihren Anspruch auf die Versorgung mit Schutzmasken geltend machen können.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Der Anspruch nach § 2 Absatz 2a wird durch die Abgabe der Schutzmasken in den Apotheken gegen Vorlage des Informationsschreibens sowie des Personalausweise oder eines anderen Lichtbildausweises erfüllt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur die Personen die Masken erhalten, die unter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 fallen. Das Informationsschreiben ist im Rahmen der Abgabe der Schutzmasken mit dem jeweiligen Apothekenstempel und der Unterschrift der abgebenden Person zu versehen. Hierdurch wird dokumentiert, dass die Abgabe der Schutzmasken tatsächlich stattgefunden hat.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 5**

Mit der Änderung wird der Erstattungspreis auf 3,30 Euro je Schutzmaske zuzüglich Umsatzsteuer abgesenkt. Der abgesenkte Erstattungspreis gilt für zum einen für die Abgabe von jeweils sechs Schutzmasken zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 Absatz 2. Dies bedeutet insbesondere, dass von den Apotheken für den zweiten Berechtigungsschein (einslösbar vom 16. Februar 2021 bis 15. April 2021) nur der abgesenkte Erstattungspreis abgerechnet werden kann. Zum anderen gilt der abgesenkte Erstattungspreis für die Abgabe der zehn Schutzmasken zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 Absatz 2a für die Beziehenden von Arbeitslosengeld II.

#### **Zu Nummer 6**

Die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben keine Eigenbeteiligung zu leisten.

#### **Zu Nummer 7**

Apotheken erstellen zum Zwecke der Abrechnung einen Sammelbeleg, aus dem sich die Gesamtanzahl der abgegebenen Masken und der geltend gemachte Erstattungsbetrag ergeben. Dieser Sammelbeleg wird von den Apotheken an deren jeweiliges Abrechnungszentrum übermittelt. Die zur Abrechnung an die Apothekenrechenzentren übermittelten Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Schutzmasken ausgegeben wurden. Die für den Nachweis einer korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind von den Apotheken bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

#### **Zu Nummer 8**

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

## **Zu Nummer 9**

### **Zu Buchstabe a**

Die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 Satz 1 SGB V übermitteln dem BAS einmalig die Beträge zur Abrechnung der Schutzmasken nach § 7 Absatz 3 Satz 1. Dazu übermitteln sie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a den Gesamtbetrag, der von allen sie in Anspruch nehmenden Apotheken für die Abgabe von Schutzmasken nach § 4 Absatz 2a abgerechnet wird.

### **Zu Buchstabe b**

Das BAS überweist auf Grundlage der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die jeweiligen Beträge an die Rechenzentren, die mit diesen Mitteln ausschließlich das Abrechnungsverfahren mit den Apotheken durchführen. Gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt eine Erstattung aus Bundesmitteln für die aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanzierten Mittel.

### **Zu Buchstabe c**

Die Rechenzentren leiten von dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gezahlten Betrag den sich aus der Abrechnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 für eine Apotheke ergebenden Betrag an die Apotheke weiter.

### **Zu Buchstabe d**

Auch die rechnungsbegründenden Unterlagen für die Mittelanforderung durch die Rechenzentren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Satz 2 und deren Datengrundlagen sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren. Hierdurch wird ermöglicht zu überprüfen, ob die Anforderung von Finanzmitteln für die Abrechnung mit Apotheken den rechtlichen Vorgaben entsprach. Die Verpflichtung zur Datenspeicherung und Datenaufbewahrung für diesen Zweck ist notwendig, um die rechtmäßige Verwendung der aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanzierten und vom Bund erstatteten Mittel überprüfen zu können.

## **Zu 10**

Abgabefähige Schutzmasken sind auch die vom Bund in seiner hoheitlichen Aufgabe beschafften Schutzmasken nach dem Infektionsschutzgesetz.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.